

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 56 (1951-1952)
Heft: 18

Artikel: Statutenänderungen : beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24./25. Mai 1952 in St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-315947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Herzen Dank der Sektion St. Gallen, daß sie die Delegierten mit so großer Freundlichkeit in ihrer Stadt empfangen, sie so fürsorglich untergebracht und so köstlich und ermunternd unterhalten hat. Wir wünschen dieser tapferen Sektion weiterhin Gedeihen und als Lehrerinnen den Platz unter der Lehrerschaft St. Gallens, den sie voll und ganz verdienen.

Mit einer beglückenden Fahrt durch St. Gallens blühendes Hinterland fand die Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrerinnenvereins ihren Abschluß.

Ja, der große St.-Galler Carl Hilty hat recht, wenn er sagte: «Es muß in die Welt wieder, statt anderartiger Gesinnung, mehr *Liebe* hineinkommen. Damit allein kann ihr geholfen werden in allen ihren Schäden, mit keinen andern Mitteln.»

O. M.

Statutenänderungen

beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24./25. Mai 1952 in St. Gallen

§ 25^{bis} Alle Erneuerungswahlen für die vierjährige Amtsdauer finden im gleichen Jahre statt. Notwendige Ersatzwahlen können an jeder Delegiertenversammlung erfolgen; die angebrochene Amtsdauer wird aber der Vorgängerin angerechnet.

§ 40 Zur Beaufsichtigung des Lehrerinnenheims ernennt die Delegiertenversammlung eine Heimkommission von sieben ordentlichen Mitgliedern des Schweiz. Lehrerinnenvereins. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen: Vier Mitglieder werden von der Sektion Bern und Umgebung aus deren Mitte, evtl. aus benachbarten Sektionen, vorgeschlagen; ein weiteres Mitglied ordnet der Zentralvorstand aus seiner Mitte ab; zwei Mitglieder sollen zwei im Zentralvorstand nicht vertretenen Sektionen angehören.

Die vier erstgenannten Mitglieder bilden den geschäftsleitenden Ausschuß. Er schlägt dem Zentralvorstand die Heimpräsidentin, die Sekretärin-Vizepräsidentin und die Kassierin vor. Die Heimpräsidentin muß dem Zentralvorstand angehören.

Die Vorsteherin des Heims nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Heimkommission teil.

§ 41 Der Heimkommission liegt die Aufsicht über den Gang und Betrieb des Lehrerinnenheims ob. Sie versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Der geschäftsleitende Ausschuß besorgt die laufenden Geschäfte nach Reglement. In wichtigeren Angelegenheiten tagt die Heimkommission zusammen mit dem Zentralvorstand unter dem Vorsitz der Zentralpräsidentin.

Eine nach Beratung mit der Heimkommission vom Zentralvorstand erlassene Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten der Heimbewohnerinnen.

§ 42 Die Amtsdauer der Heimkommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind für eine zweite Amtsdauer wählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit ihrer Wahl. Die Präsidentin ist zweimal wieder wählbar.

§§ 25 k, 43, 44, 45 Überall ist Aufsichtskommission durch Heimkommission zu ersetzen.

§ 45^{bis} Den Heimbewohnerinnen steht das Recht zu, anlässlich der Heimkommissionssitzungen durch eine Delegierte (Mitglied) Wünsche und Anregungen vorzubringen.

Ferienlager 1952 (19. Juli bis 9. August)

Das nun schon zur Tradition gewordene Ferienlager des Schweizerischen Lehrerinnenvereins für Kinder, denen das Dasein nicht allzu viele Jugendfreuden zubemessen hat (Pflegekinder, Kinder aus schwierigen Verhältnissen), findet dieses Jahr auf dem *Eichberg bei Seengen (Aargau)* statt. Es ist bestimmt für 20 Schüler im Alter von 7 bis 13 Jahren aus den Kantonen Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau.

Der Ferienort Eichberg liegt auf waldumkränzter Höhe, mit freier Sicht auf das liebliche Tal des Hallwiler- und Baldeggersees. An schönen Sommertagen, auf die wir so gerne hoffen, «lächelt der See und ladet zum Bade». Was tun wir aber, wenn der Himmel seine Schleusen öffnet?

Dann würden wir uns gerne mit *Spielsachen* unterhalten, sofern wir solche besäßen, würden *basteln*, wenn uns etwelches Material zur Verfügung stände, *Geschichten lesen*, *Bilderbücher* betrachten.

Liebe Kolleginnen, an Sie alle ergeht die herzliche Bitte, uns beizustehen bei der Ausgestaltung unseres Ferienlagers, nachzusehen in Kisten und Schränken, was etwa an brauchbarem Material zum Spielen und Basteln entbehrlich wäre, auch Ihre Schüler zu bitten, mitzuhelfen. Wir danken Ihnen zum voraus.

Sendungen sind erbeten zwischen 10. und 14. Juli an *Ferienlager des Schweizerischen Lehrerinnenvereins, Eichberg bei Seengen (Aargau)*.

M. Sandmeier, Fahrwangen

50 Jahre SBB — Sondervergünstigung für Schulfahrten

(Mitgeteilt von den Bundesbahnen)

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Schweizerischen Bundesbahnen gewähren diese sowie die meisten privaten Transportunternehmungen der Schweizer Jugend eine Sonderermäßigung für Schulausflüge. Die für Schüler in Gruppen anwendbaren Fahrpreise werden für Fahrten während der Woche (Samstag und Sonntag ausgenommen) in den Monaten Mai, Juni und September bis Dezember 1952 um 20 % herabgesetzt.

VOM BÜCHERTISCH

Helene von Lerber: *Marie-Marthe* — Der Lebensweg einer Hugenottin. Vadian-Verlag, St. Gallen. Fr. 17.70.

Ein packendes und tiefgründiges Frauenbuch! Es spielt sich darin nicht das schreckliche Schicksal einer verfolgten Hugenottin ab, wie z. B. Blanche Gammond sie war. Aber Marie-Marthe Aubert, die wegen Aufhebung des Ediktes von Nantes unter für sie sehr folgenschweren Bedingungen mit ihrer Mutter Paris verlassen mußte, erlebt in anderer Weise das Schicksal der Entwurzelten und Heimatlosen, bis sie in ihrer zweiten Ehe in Neuenstadt am Bielersee als vielgeprüfte und doch glückliche Familienmutter eine neue Heimat findet.

H. von Lerber hat es meisterhaft verstanden, aus den Dokumenten, die ihr zur Verfügung standen, ihren Roman zu gestalten. Es gelingt ihr in seltenem Maße, sich in geschicht-